

Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Studentenwerkgesetz erläßt die Vertreterversammlung mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27.06.2002, Az: 45-661.0/103, folgende

## **Satzung**

über die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien, die Nutzung der Einrichtungen und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Freiburg

### **§ 1 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)**

- (1) Das Studentenwerk Freiburg verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe), insbesondere durch folgende Aktivitäten:
- a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
  - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.
  - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, kindererziehender Paare, ausländischer Studierender  
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
  - d) Kinderbetreuungseinrichtungen  
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder.

e) **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung**

Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb von Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

- (2) Die vom Studentenwerk unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Studentenwerke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 Vertreterversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)**

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks wie deren Änderungen.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats, für die studentischen Mitglieder eine gleiche Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (3) Die Vertreterversammlung kann sich über die Arbeit des Studentenwerks informieren lassen.
- (4) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 3 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Soweit nicht ein Kanzler oder Verwaltungsdirektor gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann aus diesem Personenkreis ein Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Nutzung der Einrichtungen**

- (1) Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studentenwerks regeln.
- (2) Die aufgrund des Studentenwerksgesetzes von 1975 erlassene Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe vom 15.07.1994 gilt weiter.

#### **§ 5 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Freiburg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Freiburg angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Freiburg, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

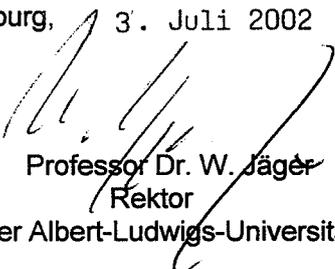
#### **§ 6 Beitragsbescheide**

- (1) Die Beitragsbescheide werden vom Studentenwerk Freiburg erlassen.
- (2) Sie können den Studierenden in den einzelnen zugeordneten Hochschulen und staatlichen Studienakademien nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden. Sofern es entsprechende Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe nicht gibt, kann die Bekanntgabe der Beitragsbescheide durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Tafeln oder sonst hierfür bestimmten Stellen innerhalb der jeweiligen Hochschule bzw. staatlichen Studienakademie bewirkt werden. Über den konkreten Ort des Aushangs entscheidet die jeweilige Hochschule oder Studienakademie.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, 3. Juli 2002



Professor Dr. W. Jäger  
Rektor  
der Albert-Ludwigs-Universität